

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/427 –**

### **Genehmigungspflicht für technische Unterstützung im Zusammenhang mit Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Eine Ausfuhrgenehmigung muss ein in Deutschland ansässiges Rüstungsunternehmen nur beantragen, wenn es etwa Teile für Panzer, Spezialmaschinen oder technische Unterlagen ins Ausland exportieren will. Das Erbringen von Dienstleistungen ist ohne Genehmigung möglich, beispielsweise wenn sich eine von Rheinmetall AG gegründete türkische Firma in der Türkei am Aufbau eines Panzerprogramms beteiligt ([www.zeit.de/politik/ausland/2017-09/waffenexporte-tuerkei-bundesregierung-gesetzesluecke-studie](http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-09/waffenexporte-tuerkei-bundesregierung-gesetzesluecke-studie)). Dagegen gibt es für Hersteller von Überwachungstechnik seit Juli 2015 solch eine Genehmigungspflicht bei technischer Hilfe – für Rüstungsgüter nicht. Die Bundesregierung sieht darin kein Problem. Es seien „nur untergeordnete, einfache Dienstleistungen“ nicht genehmigungspflichtig. Der „Aufbau von Waffenfabriken“ sei mit ihnen nicht möglich (stern vom 3. August 2017, S. 96).

Bis heute brauchen also Rüstungskonzerne zwar eine Genehmigung der Bundesregierung, wenn sie Waffen oder Blaupausen für Waffen exportieren wollen – nicht aber, wenn sie Experten entsenden, um „technische Unterstützung“ zu geben. Denn § 49 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) stellt es lediglich unter den Vorbehalt der Genehmigung, wenn Inländer im Ausland bezüglich „chemischer oder biologischer Waffen oder Kernwaffen technische Unterstützung“ leisten. Abhilfe könnte dem geschaffen werden. § 49 AWV müsste lediglich durch den Vorbehalt der Genehmigung ergänzt werden, wenn Inländer im Ausland bezüglich „Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter“ technische Unterstützung leisten wollen. Im August 2017 stellte der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in einem Gutachten fest (WD 3 - 3000 - 155/17), dass eine solche Ergänzung auch mit den Grundrechten der Berufsfreiheit und des Rechts auf Eigentum in Einklang zu bringen wären, da sich diese in diesem Fall den Belangen des Gemeinwohls unterordnen müssten.

Zwar unterliegt ein Verbot der Mitwirkung und Produktion von Rüstungsgütern eigentlich gemeinsamen Beschlüssen der EU-Staaten, aber jedes Mitglied kann von der gemeinsamen Handelspolitik abweichen, um Sicherheitsinteressen zu wahren. Beim Thema Rüstung kann Deutschland also sehr wohl einen eigenen Weg gehen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30. Januar 2018 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie existiere aber keine Regelungslücke. Es steht aber die Befürchtung im Raum, dass es am politischen Willen fehle, eine für Rüstungsunternehmen unbequeme Gesetzesänderung zu beschließen ([www.zeit.de/politik/ausland/2017-09/waffenexporte-tuerkei-bundesregierung-gesetzesluecke-studie/seite-2](http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-09/waffenexporte-tuerkei-bundesregierung-gesetzesluecke-studie/seite-2)). Denn sowohl in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 18/13467 als auch auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/13589) verweist die Bundesregierung darauf, dass „die Erbringung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung durch Deutsche oder Inländer in Drittländern, d. h. außerhalb des europäischen Binnenmarkts, unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 50 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) genehmigungspflichtig“ ist. Allerdings beträfe das lediglich Länder im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Das sind Länder, gegen die ein „Waffenembargo aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde und wenn der Ausführer von den in Absatz 1 genannten Behörden davon unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können“ (siehe o. g. Verordnung). Zusätzlich werden weitere Voraussetzungen für die Definition als „militärische Endverwendung“ festgelegt. Im Regelfall bleibt somit die technische Unterstützung im Zusammenhang mit Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern genehmigungsfrei.

1. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der laufenden Verhandlungen zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 428/ 2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung und der Durchfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, mit der auch eine Harmonisierung der Regelungen zur Kontrolle technischer Unterstützung angestrebt wird (Bundestagsdrucksache 18/13589)?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung und der Durchfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Verordnung), befindet sich derzeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament hat am 17. Januar 2018 Änderungen zum Kommissionsentwurf beschlossen (Dokument Nr.: COM(2016)0616 – C8-0393 – 2016/0295(COD)). In den parallel stattfindenden Beratungen des Rats der Europäischen Union wurde bis Dezember 2017 eine erste Aussprache zu sämtlichen Artikeln und Anhängen der Verordnung durchgeführt. Die bulgarische Präsidentschaft hat angekündigt, die Beratungen zum Verordnungsentwurf thematisch gruppiert (in sog. Clustern) fortzusetzen. Nach Beschluss einer Ratsposition können die Trilogverhandlungen beginnen.

2. Trifft es zu, dass eine Genehmigungspflicht nach § 50 AWV nur dann besteht, wenn gegen das Empfängerland ein Waffenembargo im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 verhängt worden ist?

§ 50 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) folgt europäischen Vorgaben und setzt Artikel 3 der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 22. Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (2000/401/GASP, Amtsbl. L 159/216 vom 30. Juni 2000) in nationales Recht um. Entsprechend schreibt § 50 Absatz 1

AWV vor, dass technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer, die nicht von § 49 Absatz 1 erfasst ist, der Genehmigung bedarf, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht und in einem Land im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erbracht wird. Länder im Sinne Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sind Länder, gegen die ein Waffenembargo aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde. Gleiches gilt nach § 50 Absatz 2 AWW, wenn dem Deutschen oder Inländer bekannt ist, dass die technische Unterstützung den beschriebenen Zwecken dient. Dann muss dieser das BAFA hierüber unterrichten. Die Technische Unterstützung darf erst nach Entscheidung des BAFA erbracht werden.

3. Welche Staaten sind aktuell Länder im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, gegen die ein Waffenembargo aufgrund
  - a) eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder
  - b) einer Entscheidung der OSZE oder
  - c) einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde?

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig eine aktuelle Liste der betreffenden Staaten, zuletzt im Runderlass Außenwirtschaft Nr. 2/2018 vom 15. Januar 2018, veröffentlicht im Bundesanzeiger (Amtlicher Teil) vom 25. Januar 2018.

4. In welche Staaten gibt es über die in Frage 3 aufgeführten hinaus Ausfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern nach § 74 AWW seitens Deutschlands?
5. In welche Staaten gibt es über die in Frage 3 aufgeführten hinaus Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter nach § 75 AWW seitens Deutschlands?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

§ 74 und 75 AWW sehen Ausfuhrverbote bzw. Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften für Rüstungsgüter (in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter) für bestimmte Länder vor. Die Vorschriften setzen die jeweiligen länderspezifischen, auf EU-Ebene beschlossenen Sanktionsvorschriften in nationales Recht um. Eine Übersicht der EU-Sanktionsregime findet sich unter: [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Zusätzlich enthalten §§ 74 und 75 AWW Länder, gegen die ein nationales Ausfuhrverbot oder ein Verbot von Handels- oder Vermittlungsgeschäften jeweils von Rüstungsgütern (in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern) besteht. Auf welcher rechtlichen Grundlage das jeweilige Verbot beruht, ist ebenfalls im Runderlass Außenwirtschaft Nr. 2/2018 verzeichnet (vgl. Antwort zu Frage 2).

Neben diesen Verbotsvorschriften bestehen für Kriegswaffen (Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, KrWaffKontrG) Genehmigungsvorschriften gemäß § 4a KrWaffKontrG für sog. Auslandsgeschäfte.

Daneben ordnen die §§ 46, 47 AWW Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter an.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass § 49 Absatz 1 AWW eine generelle Genehmigungspflicht auch für die technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bezogen auf chemische und biologische Waffen sowie Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zur Folge hat?
7. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass eine entsprechende Ergänzung in § 49 Absatz 1 AWW durch die Aufnahme von „Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ bezüglich
  - a) der Berufsfreiheit der Betroffenen vereinbar (selbstständig Tätige, Unternehmen, Arbeitnehmer),
  - b) dem Recht auf Eigentum an Wirtschaftsbetrieben und
  - c) dem Bestimmtheitsgebotverfassungsrechtlich unbedenklich ist (WD 3 - 3000 - 155/17)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

§ 49 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung schreibt vor, dass technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer der Genehmigung bedarf, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung bestimmt ist zur Verwendung im Zusammenhang mit (1.) der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von a) chemischen oder biologischen Waffen oder b) Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder (2.) der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der Lagerung von Flugkörpern, die für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet sind. Die Vorschrift gilt güterunabhängig für jede Form der technischen Unterstützung gemäß § 2 Absatz 16 des Außenwirtschaftsgesetzes für die genannten Verwendungszwecke. Etwaige Änderungen müssten in ihrer konkreten Gestalt verfassungsrechtlich überprüft werden.

8. Inwieweit trifft es zu, dass der Genehmigungsvorbehalt für Inländer im Ausland bezüglich „chemischer oder biologischer Waffen oder Kernwaffen die technische Unterstützung nicht absolut unterbinden, sondern sie lediglich einer Kontrolle unterstellen, bei der die Bundesregierung auch an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist?

§ 49 AWW beruht gleichermaßen auf europäischen Vorgaben und setzt Artikel 2 der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 22. Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen in nationales Recht um. Gemäß der dort vorgegebenen Möglichkeiten sieht § 49 AWW eine Genehmigungspflicht und kein Verbot vor. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass neben den Regelungen in §§ 49ff. AWW bereits seit den 1990er Jahren auch die Bestimmungen gemäß §§ 17 und 18 des KrWaffKontrG bestehen, die u. a. ein Verbot, die Entwicklung und Herstellung von Kernwaffen sowie chemischen oder biologischen Waffen zu fördern, enthalten.